



**Stand: Mai 2014**

## **Merkblatt zur urheberrechtskonformen Veröffentlichung von kumulativen Dissertationen im PhD-Programm für Mediziner und Nichtmediziner über die Staats- und Universitätsbibliothek**

Mit diesem Informationsblatt möchte die Medizinische Fakultät alle Promovenden über die urheberrechtskonforme Veröffentlichung kumulativer Dissertation informieren.

### **1. Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht**

Eine kumulative Dissertation enthält in der Regel eine Sammlung von zwei oder mehr publizierten oder zur Publikation angenommenen Manuskripten. Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen (§ 14). Im Rahmen dieser Veröffentlichungspflicht muss die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation über die Staats- und Universitätsbibliothek veröffentlichen. Gemäß den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek kann die Dissertationen durch die Doktorandin/den Doktoranden auf zwei Wegen eingereicht werden:

- (1) 4 gedruckte Exemplare
- (2) E-Publikation (Hochladen einer pdf-Datei auf den Server der Staatsbibliothek und Abgabe von 2 gedruckten Exemplaren)

### **2. Urheberrechte**

Im Falle der Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation als E-Publikation müssen die Urheberrechte der Verlage berücksichtigt werden.

Rechtlich bindend ist der Verlagsvertrag, den der Autor (Doktorand/in) mit dem Verlag geschlossen hat. In diesem Vertrag räumt der Urheber (Doktorand/in) das Recht zur Nutzung des Werkes dem Verlag ein. Dabei kann es sich sowohl um ein **einfaches** als auch um ein **ausschließliches Nutzungsrecht** handeln:

#### **a) Einfaches Nutzungsrecht**

Einfache Nutzungsrechte hindern die Doktorandin/den Doktoranden grundsätzlich nicht daran, sein Werk neben dem Verlag auch eigenständig zu verwerten, z.B. im Rahmen seiner kumulativen Dissertation.

#### **b) Ausschließliches Nutzungsrecht**

Durch Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes erhält der Verlag die Berechtigung zur alleinigen Nutzung des Werkes. Weder die Doktorandin/der Doktorand selbst Dritte dürfen das Werk neben dem ausschließlich Nutzungsberechtigten nutzen. Ist im Verlagsvertrag die Art der Nutzungsrechte nicht geregelt, erwirbt der Verlag nach deutschem

Urheberrecht unter bestimmten Voraussetzungen im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht.

**c) Vertragliche Verwertungsbefugnis**

Die Befugnis zur erneuten Veröffentlichung einer Publikation als Bestandteil einer kumulativen Dissertation kann bereits vertraglich geregelt sein und zwar unabhängig davon, ob dem Verlag ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

**d) Gesetzliche Verwertungsbefugnis**

Die Doktorandin/der Doktorand darf seinen Beitrag in einer periodisch erscheinenden Sammlung (Journal) nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen auch anderweitig vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, vorausgesetzt, dass zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist und ob das deutsche Urheberrecht überhaupt auf den Vertrag Anwendung findet. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht. Der Doktorand dürfte den Beitrag auch in seiner kumulativen Dissertation verwenden.

**3. Veröffentlichungsvereinbarung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg**

Im Falle einer E-Publikation soll/muss die Doktorandin/der Doktorand im eigenen Interesse sich die Zustimmung der jeweiligen Verlage einholen, dass sie bei der E-Veröffentlichung nicht gegen geltendes Recht verstoßen und Rechte Dritter verletzen.

Auszug aus der **Veröffentlichungsvereinbarung** der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg ([http://ediss.sub.uni-hamburg.de/uni/diss\\_formblatt.php](http://ediss.sub.uni-hamburg.de/uni/diss_formblatt.php)):

„Ich erkläre, versichere und gewährleiste, dass vorliegende Publikation frei von Rechten Dritter ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt. Insbesondere ist geltendes Urheberrecht beachtet worden und ich bin Eigentümer aller Rechte an dem vorliegenden Werk und Eigentümer der für die Veröffentlichung notwendigen Rechte, Lizenzen o.ä. Ich stelle die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg von allen aus der Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit von Dritten geltend gemachten Ansprüchen jedweder Art frei und trete unverzüglich nach bekannt werden an deren Stelle.“

Daneben ist im Rahmen der Vertragsverhandlungen ist auf die Online-Version der Arbeit auf dem Hochschulschriftenserver hinzuweisen und ggf. eine Klausel bezüglich des alleinigen Verbreitungsrechtes im Verlagsvertrag zu streichen. Eine nachträgliche Löschung der elektronischen Version vom Stabi-Server ist nicht möglich.